
VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle mit uns abgeschlossenen Verträge für Warenlieferungen, auch wenn bei künftigen Aufträgen keine ausdrückliche Bezugnahme mehr erfolgt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

I. Angebote und Preise

1. Angebote sind freibleibend; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Die Preise verstehen sich ab Werk, Frachtkosten werden gegebenenfalls gesondert berechnet. Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die Rohstoff-, Energie- oder Lohnkosten wesentlich, so werden die Parteien über die Preise neu verhandeln. Wird innerhalb 14 Tagen ab Eingang des Änderungsverlangens keine Einigung erzielt, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten. Bei Nichtkaufleuten gilt diese Regelung; wenn zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung mehr als 4 Monate liegen.
Eine nachträgliche Reduzierung der bestätigten Abnahmemengen bei Sonderanfertigungen ändert für den Käufer auch die entsprechenden auftragsbezogenen Einzelpreise.
3. Bei besonderer Vereinbarung liefern wir frei Empfangsort oder Baustelle. Die Frachtabgaben erfolgen in diesem Falle unter Zugrundelegung voller Ladungen und Fuhren und bei Ausnutzung des vollen Ladegewichtes unverbindlich. Den Preisangaben liegen die am Tage des Angebotes geltenden Frachtdaten und Versandkosten zugrunde. Berechnet werden die bei Lieferung geltenden Frachttarife und –kosten.
4. Etwa vereinbarte Rabatte und Skonti werden nur auf den reinen Warenwert, nicht aber auf die Frachtkosten, gewährt.
5. Proben gelten als Durchschnittsmuster.
6. Verpackungskosten, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial (Paletten und anderes) gehen, ebenso wie die Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials, zu Lasten des Käufers.

II. Lieferung, Lieferzeit und Abnahme

1. Es gelten grundsätzlich die von uns im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen.
2. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages. Zu beachten ist, dass bei Temperaturen von 0°C nur eine eingeschränkte Fertigung und bei Temperaturen ab -5°C keine Fertigung möglich ist. Diese Einschränkungen verlängern die Lieferzeit entsprechend. Eine Auftragsstornierung ist seitens des Käufers hieraus nicht abzuleiten.
3. Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle. Bei nachträglichen Änderungen trägt der Kunde alle dadurch entstehenden Kosten. Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare Umstände, wie z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsprobleme und ähnliches, auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten, verlängern die Lieferfristen in angemessenem Umfang, soweit wir dadurch an der Vertragserfüllung gehindert werden. Wird durch derartige Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von unserer Leistungspflicht frei. Dauern die Lieferverzögerungen länger als zwei Wochen, ist der Käufer nach Setzung einer Nachfrist von zehn Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche stehen ihm in diesem Falle nicht zu. Wir können uns auf die genannten Umstände nur berufen, wenn wir den Abnehmer unverzüglich benachrichtigt haben.
4. Ist Lieferung frei Empfangsort, Baustelle usw. vereinbart, so geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Transportführer auf den Kunden über. Das gilt auch bei Transporten mit unseren eigenen Fahrzeugen.
5. Die Abnahme soll während der vereinbarten Lieferzeit erfolgen, ist die Ware versandbereit oder angeliefert, und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft bzw. Bereitstellung auf den Abnehmer über.
6. Ist Lieferung frei Baustelle, frei Lager oder ähnliches vereinbart, so bedeutet das, falls nicht anders vereinbart, Anlieferung ohne Abladen. Sind Anfahrwege nicht ohne Gefahr für das Fahrzeug und nicht mit eigener Kraft benutzbar, erlischt die Zufuhrverpflichtung. Die Abladestelle muss mit Lastzügen auf befestigten Straßen bzw. Zufahrtswegen gut erreichbar sein. Bei Glätte, Eis, Schneefall und Vorspann sind entstandene Mehrkosten vom Käufer zu tragen. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Kunden in genügender Zahl zu stellende Arbeitskräfte zu erfolgen. Wartezeiten werden berechnet. Die Benutzung des auf dem LKW aufgebauten Ladekrans wird gesondert berechnet. Erforderliche Hilfskräfte sind vom Kunden kostenlos zur Verfügung zu stellen.
7. Transportschäden und Fehlmengen sind im eigenen Interesse des Kunden unverzüglich fernschriftlich oder fernmündlich mit schriftlicher Bestätigung anzuzeigen. Gegebenenfalls soll eine schriftliche Erklärung des LKW – Fahrers verlangt werden. Verpackte Ware soll umgehend nach Erhalt der Sendung auf Schäden und Fehlmengen untersucht werden. Beschädigungen oder Gewichtsverlust auf dem Transport bis zu 3 % gehen stets zu Lasten des Käufers, ebenso Kippschäden.

Bankverbindungen:

SPK Saalfeld-Rudolstadt: BLZ 830 503 03, KTO 72 435

USt-Id-Nr.: DE 151282625, St-Nr.: 165/283/01782

Gerichtsstand: Amtsgericht Jena, HRB 203548, Geschäftsführer: Gregor Uhlmann

8. Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt.
9. Kosten und Schäden, insbesondere auch zusätzliche Transportkosten und Transportrisiken, gehen bei unberechtigter Nichtabnahme zu Lasten des die Abnahme verweigernden Käufers. Rücksendungen gelieferter Waren werden ohne unsere vorherige Genehmigung nicht angenommen.
10. Geringfügige Abweichungen von der bestellten Menge oder Stückzahlen berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Ein Schadensersatz seitens des Käufers gilt für diesen Fall als ausgeschlossen vereinbart.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung hat – sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarung getroffen werden – spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum zu erfolgen, und zwar in bar oder auf dem Überweisungswege ohne jegliche Abzüge. Bei Neukunden sind 50% des Rechnungsbetrages als Vorkasse fällig, der Rest sofort nach Lieferung. Überweisungsbelege können vorab als Fax übermittelt werden.
2. Bei Überschreitung von Zahlungsterminen sind wir im Falle eines beiderseitigen Handelsgeschäftes berechtigt, ab Fälligkeit 5 % Zinsen zu berechnen. Verzugszinsen werden mit 3 % p.a. über Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine höhere oder der Kunde eine niedrigere Zinsbelastung nachweist.
3. Bei Zahlungsverzug des Abnehmers oder bei nachträglichem Bekannt werden von Umständen, die begründeten Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig zu machen. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns weiterhin vor, nach Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzforderungen und Rücktritt setzen bei Nichtkaufleuten eine Nachfristsetzung von 2 Wochen voraus.
4. Entgegengenommene Wechsel können wir vor Verfall zurückgeben und stattdessen sofortige Barzahlung fordern.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er sämtliche Verbindlichkeiten aus allen Geschäften mit uns getilgt hat. Dies gilt auch, wenn der Preis für bestimmte, von unserem Kunden bezeichnete Warenlieferung bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum gegebenenfalls als Sicherung für unsere Saldoforderung. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben worden sind, gilt erst deren Einlösung als Tilgung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschuss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware.
2. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden steht uns das Eigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Ware. Für die neue Sache gilt sonst das gleiche, wie für die Vorbehaltsware.
3. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt die daraus für den Kunden entstehenden Forderungen an uns abgetreten. Diese Abtretung soll auch dann gelten, wenn die Vorbehaltsware vorher durch den Kunden be- oder verarbeitet worden ist, oder wenn sie an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherung in Höhe des Fakturenwertes der jeweils veräußerten Waren, sei es nach Be- oder Verarbeitung weiterveräußert werden, gilt die Abtretung nur in Höhe des beteiligten Warenwertes nach unserer Rechnungsstellung. Auf Verlangen sind uns die abgetretenen Forderungen sowie die jeweiligen Schuldner bekannt zu geben und die Abtretungen den Schuldner anzuzeigen.
4. Bei Veräußerung ist das Eigentum für uns mindestens in dem uns zustehenden Umfang gegenüber dem Erwerber vorzubehalten.
5. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware und Bestände, mit denen sie vermischt oder die Gegenstände, mit denen sie verbunden wurde sowie gegebenenfalls die aus ihr hergestellten neuen Sachen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns zu verwahren.
6. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereinbarung der Vorbehaltsware, der mit ihr vermischten Bestände, verbundenen Gegenstände oder hergestellten neuen Sachen ist dem Käufer untersagt. Von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen unsere Rechte durch Dritte sind wir unverzüglich umfassend zu unterrichten.

V. Gewährleistungsansprüche, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht

1. Der Kunde hat uns offensichtlich Mängel oder Fehlmengen innerhalb einer Woche nach Anlieferung, in jedem Falle vor der Verarbeitung oder dem Einbau, schriftlich anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren; erfolgt der Einbau oder die Weiterverarbeitung dennoch, so wird der Verkäufer von seiner Gewährleistung freigestellt. Verdeckte Mängel sind bei beiderseitigem Handelsgeschäft binnen einer Woche nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Alle Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz verjähren nach 6 Monaten nach der Lieferung.
2. Für Schäden und Mängel, die durch Überanspruchung oder ungenügenden Schutz beim Winterbau eintreten, haften wir nicht.

OBB Beton- und Bau GmbH, Fritz-Bolland-Straße 8, 07407 Rudolstadt
Fon 03672 3471 06/-07, Fax 03672 3471 08, Email: info@obb-beton.de

Bankverbindungen:

SPK Saalfeld-Rudolstadt: BLZ 830 503 03, KTO 72 435
USt-Id-Nr.: DE 151282625, St-Nr.: 165/283/01782

Gerichtsstand: Amtsgericht Jena, HRB 203548, Geschäftsführer: Gregor Uhlmann

Betonfertigteilwerk für
Hoch- und Tiefbau,
Streckenequipment für
Bahn, Straße, Flughäfen
Gründungsbauteile,
Sonderbauteile



3. Ausblühungen, Kalkausscheidungen und Verfärbungen liegen in der Natur des Materials begründet und können bei jedem Betonwerkstein vorkommen. Sie sind kein Grund für Beanstandungen. In Betonteilen sind nicht immer vermeidbare kleine Risse vorhanden; diese sowie kleine Einschlüsse oder Luftporen stellen keine Mängel dar. Kleine Beschädigungen von Betonteilen, die bei der Verladung, dem Transport oder beim Auflegen entstehen, sind ebenfalls kein Grund zur Mängelrüge, sie sind bauseitig zu beseitigen.
4. Zur Beseitigung berechtigt gerügter Mängel können wir nach unsere Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Schlagen Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen fehl, oder fordern sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand, kann bei beiderseitigem Handelsgeschäft nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.
5. Weitergehende Ansprüche, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Geschäftsführer oder leitenden Angestellten vorliegen, sind ausgeschlossen.
6. Sämtliche Fachauskünfte erfolgen nach bestem Wissen, jedoch kann insoweit keine Haftung übernommen werden.
7. Bruch z.B. bei Deckensteinen, Hohlblocksteinen, Platten etc. In handelsüblicher Grenze gibt zu Beanstandung keinen Anlass. Für Maßtoleranzen gelten die jeweils gültigen DIN – Normen bzw. die Bestimmungen des Bauprodukte Überwachungs- und Zertifizierungsverbandes.
8. Bei beiderseitigem Handelsgeschäft verzichtet der Kunde auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes. Gegenforderungen können nur zur Aufrechnung gestellt werden, wenn sie von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist unser Firmensitz, Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist das für den Firmensitz des Verkäufers zuständige Gericht. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Wohnsitz im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung Wohnsitz sowie gewöhnlicher Aufenthalt unbekannt sind. Wir sind auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

VII. Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Teile oder des gesamten Kaufvertrages selbst zur Folge. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinn umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Stand: Februar 2013



DIN EN ISO 9001
BAU-ZERT
Reg. Nr. 40 000 08 00 001

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001
BAU-ZERT Ost e.V.
Eingestuft als Q1-Lieferant durch den Güteprüfdienst der Deutsche Bahn AG

www.obb-beton.de